

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4

München, den 15. Februar

2000

| Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|---|-------|
| 10.2.2000 | Gesetz zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz (Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG) 12-4-I | 40 |
| 10.2.2000 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen IngenieurekammergesetzesBau 2133-1-I, 2133-2-I | 42 |
| 10.2.2000 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2250-1-I, 2251-1-WFK, 2251-4-S | 44 |
| 10.2.2000 | Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes 300-12-1-J | 46 |
| 8.2.2000 | Verordnung zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) 2038-3-1-2-F | 48 |
| 1.2.2000 | Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungstiftung 282-2-11-1-W | 53 |
| 21.1.2000 | Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) 2020-5-1-J | 54 |
| 25.1.2000 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK | 57 |
| 20.1.2000 | Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6) 230-1-10-U | 58 |

12-4-I

Gesetz
zur parlamentarischen Kontrolle
der Staatsregierung
hinsichtlich der Maßnahmen nach
Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes
sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz
(Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – PKGG)

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium übt die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes nach Maßgabe der Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG), Art. 34 Abs. 6 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und Art. 6 Abs. 7 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) aus. ²Dem Parlamentarischen Kontrollgremium obliegt ferner die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz; die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. ²Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden zu Beginn jeder neuen Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte gewählt. ³In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt. ⁴Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Parlamentarischen Kontrollgremium; Absatz 4 bleibt unberührt. ²Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die stellvertretenden Mitglieder.

(4) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus solange aus, bis der nachfolgende Landtag ein neues Parlamentarisches Kontrollgremium gewählt hat.

Art. 2

Geheimhaltung

(1) ¹Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. ²Die Mitglieder und stell-

vertretenden Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. ³Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

(2) ¹Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Jedes Mitglied kann die Einberufung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen. ³Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Ferner obliegt ihm die Wahl seiner bzw. seines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

Art. 3

Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und Berichtspflichten der Staatsregierung

(1) Das Staatsministerium der Justiz erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 34 Abs. 6 PAG und Art. 6 Abs. 7 BayVSG. ²Die Berichterstattung nach diesen Vorschriften kann gesondert erfolgen.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium ferner regelmäßig umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. ²Darüber hinaus berichtet es zu einem konkreten Thema aus dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz, sofern das Parlamentarische Kontrollgremium dies verlangt. ³Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden unter Beachtung des notwendigen Schutzes des Nachrichtenzugangs durch die politische Verantwortung der Staatsregierung bestimmt.

(4) ¹Das Staatsministerium des Innern erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium ferner Bericht nach Maßgabe des Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10). ²Art. 2 AGG 10 bleibt unberührt.

Art. 4

Änderung von Gesetzen

(1) Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 383), wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 erhält folgende Fassung:

„Art. 18

Parlamentarisches Kontrollgremium

Die parlamentarische Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 des Grundgesetzes sowie der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz – Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz – vom 10. Februar 2000 (BayRS 12-4-I).“

2. Art. 19 und 20 werden aufgehoben.

(2) In Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl S. 522, BayRS 12-2-I), geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 323), werden die Worte „die Parlamentarische Kontrollkommission für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes“ durch die Worte „das Parlamentarische Kontrollgremium“ ersetzt.

Art. 5

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Die bestehende Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur Bildung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Art. 1 aus.

München, den 10. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2133-1-I, 2133-2-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes und des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

2. Art. 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgericht und Landesberufsgericht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

§ 2

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 6 wird aufgehoben.

2. Art. 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Beschlüsse zum Erlass und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung zu fassen.“

3. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ist auf Antrag einzutragen:

1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ zu führen berechtigt ist und
2. eine praktische Tätigkeit in dieser Fachrichtung von mindestens drei Jahren ausgeübt hat.

²Über die Eintragung in die Liste entscheidet der Eintragungsausschuss. ³Art. 6 und 7 gelten entsprechend.

- b) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein dem Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis, einen sonstigen Befähigungsnachweis oder einen nach europäischem Recht dem Diplom gleichzusetzenden Ausbildungsnachweis eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates und eine Bescheinigung über eine Berufserfahrung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 besitzt.

(4) ¹Eingetragen werden kann auch, wer eine der jeweiligen Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer Hochschule außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Ausbildung muss derjenigen an einer Hochschule in der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichwertig sein. ³Entsprechendes gilt für die Anerkennung der Berufserfahrung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2.

(5) ¹Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union oder die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.“

4. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg und der Präsident des

Bayerischen Obersten Landesgerichts bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgeschicht und Landesberufsgeschicht die Mitglieder und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgeschicht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.“

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Im Übrigen gelten die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramts und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.“

5. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berufsgeschichtsbarkeit der Kammermitglieder gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 82 Abs. 2 und 3.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2000 in Kraft.

München, den 10. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2250-1-I, 2251-1-WFK, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Presse, des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Presse – BayPrG – (BayRS 2250-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Bayerisches Pressegesetz (BayPrG)“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Periodische Druckwerke sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens sechs Monaten erscheinen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Zeitungen und Zeitschriften im Sinn dieses Gesetzes sind periodische Druckwerke, deren Auflage 500 Stück übersteigt.“
3. In § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„sofern er nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“
4. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
„e) wer einer gerichtlichen Anordnung zum Abdruck der Gegendarstellung nicht unverzüglich nachkommt.“
5. § 14 Buchst. e wird aufgehoben; der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe e.
6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) ¹Die Verfolgung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und derjenigen Taten, welche durch Verbreitung von Druckwerken strafbaren Inhalts begangen werden, verjährt in sechs Monaten. ²Dies gilt nicht für Taten

1. nach §§ 130, 131, § 184 Abs. 3 und 4 des Strafgesetzbuchs und
2. nach §§ 86, 86a, § 129a Abs. 3 des Strafgesetzbuchs und § 20 des Vereinsgesetzes, die mittels

eines nichtperiodischen Druckwerks begangen werden.

(2) Die Verfolgung der in § 13 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in drei Monaten.

(3) ¹Der Lauf der Frist beginnt mit dem Erscheinen des Druckwerks. ²Mit dem Erscheinen einer neuen Auflage des Druckwerks beginnt die Frist von neuem.“

7. In § 19 wird das Wort „Nachrichtendienste“ durch die Worte „Nachrichtenagenturen, Pressebüros und ähnliche Unternehmen“ ersetzt.
8. § 20 wird aufgehoben.
9. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Bekanntgabe der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (§ 8 Abs. 3) sowie die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines anderen Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern.“

§ 2

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz; sein letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„sofern sie nicht die pflichtgemäße Sorgfalt angewandt hat.“
2. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

¹Für die Verjährung der Verfolgung von in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen und von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG).

²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

§ 3

In das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251–4–S), geändert durch § 19 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a Verjährung

¹Für die Verjährung der Verfolgung von Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden, gilt §15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Bayerischen Pressegesetzes (BayPrG) sinngemäß. ²Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. ³Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“

§ 4

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Pressegesetz neu bekannt zu machen, dabei die Gliederung des Gesetzes in Paragraphen durch eine Gliederung in Artikel mit neuer Folge zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Taten, deren Verfolgung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits verjährt ist, die bisherigen Vorschriften.

München, den 10. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

300-12-1-J

Gesetz zur Änderung des Dolmetschergesetzes

Vom 10. Februar 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 wird vor dem Wort „nur“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

2. Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2

Für die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern

der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,

2. bei den übrigen Bewerbern

der Präsident des Landgerichts München I.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) die Worte „seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in Bayern hat und“ werden gestrichen.

bb) In Buchstabe d werden die Worte „in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen nach Absatz 1 Buchst. d durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.“

4. In Art. 5 werden vor die Worte „zu führen“ die Worte „oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscherin (Übersetzerin) für ... (Angabe der Sprache für die sie bestellt ist)““ eingefügt.

5. Art. 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verlegt der Dolmetscher (Übersetzer) seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung in einen anderen Landgerichtsbezirk des Freistaates Bayern, hat er bei dem nunmehr zuständigen Präsidenten des Landgerichts die Eintragung in die Dolmetscherliste (Übersetzerliste) zu beantragen.“

6. In Art. 9 Abs. 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.

7. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Dolmetscher (Übersetzer, Dolmetscherin, Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.““

8. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „sowie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 3 Abs. 3“ werden gestrichen.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die außerhalb des Freistaates Bayern abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung, insbesondere auch die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 1992 Nr. L 209, S. 25) wie Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eigenprüfung.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 werden nach den Worten „„Staatlich geprüfter Übersetzer““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Übersetzerin““ und nach den Worten „„Staatlich geprüfter Dolmetscher““ die Worte „oder „Staatlich geprüfte Dolmetscherin““ eingefügt.

9. Art. 16 erhält folgende Fassung:

„Art. 16

Frauen, die bis zum 1. April 2000 eine männliche Berufsbezeichnung geführt haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung auch künftig in der männlichen Form zu führen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

München, den 10. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-1-2-F

**Verordnung
zur Regelung der besonderen Ausleseverfahren
für die Einstellung in Laufbahnen
des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes
(AVfV)**

Vom 8. Februar 2000

Auf Grund von Art. 22 Satz 2 und Art. 115 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Ausleseverfahren
- § 3 Durchführung und Bekanntmachung der Ausleseverfahren
- § 4 Prüfungsausschüsse und Aufgabenerstellung für die Ausleseprüfungen
- § 5 Zulassung zu den Ausleseverfahren
- § 6 Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Abschnitt II

Ausleseverfahren

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 7 Gestaltung der Ausleseverfahren
- § 8 Zulassung zu den Ausleseprüfungen
- § 9 Bewertung der Ausleseprüfungen
- § 10 Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens
- § 11 Versäumnis
- § 12 Nichtbestehen des Ausleseverfahrens
- § 13 Rangliste und Zuweisung, Prüfungszeugnis
- § 14 Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer
- § 15 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Zweiter Teil

Ausleseverfahren für die Einstellung
in Laufbahnen des mittleren Dienstes

- § 16 Schulische Leistungen
- § 17 Gegenstand der Ausleseprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes

Dritter Teil

Ausleseverfahren für die Einstellung
in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

- § 18 Schulische Leistungen
- § 19 Gegenstand der Ausleseprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

Vierter Teil

Besondere Vorschriften

- § 20 Gehobener Polizeivollzugsdienst
- § 21 Gehobener Archivdienst, Gehobener Bibliotheksdienst

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 23 Übergangsregelung

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Einem Ausleseverfahren muss sich unterziehen, wer sich als Laufbahnbewerber für den Vorbereitungsdienst in einer der folgenden Laufbahnen bewirbt:

1. Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes:
 - a) gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst,
 - b) gehobener Steuerverwaltungsdienst und gehobener nichttechnischer Staatsfinanzdienst,
 - c) gehobener Justizdienst (Rechtspfleger) und gehobener Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
 - d) gehobener nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung,
 - e) gehobener Polizeivollzugsdienst,
 - f) gehobener Archivdienst bei den öffentlichen Archiven,
 - g) gehobener Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken,
2. Laufbahngruppe des mittleren Dienstes:
 - a) mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst,
 - b) mittlerer Steuerverwaltungsdienst und mittlerer nichttechnischer Staatsfinanzdienst,
 - c) mittlerer Justizdienst und mittlerer Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
 - d) mittlerer Forstverwaltungsdienst,
 - e) mittlerer nichttechnischer Dienst in der Sozialverwaltung,
 - f) mittlerer Archivdienst bei den öffentlichen Archiven,
 - g) mittlerer Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken und öffentlichen Bibliotheken.

§ 2

Zweck der Ausleseverfahren

Die Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes sollen zeigen, ob die Bewerber auf Grund ihrer Kenntnisse und ihrer Aufgeschlossenheit für Gegenwarts-

fragen, ihrer geistigen Fähigkeiten und ihres Arbeitsverhaltens die Eignung für den Vorbereitungsdienst in einer Laufbahn des mittleren bzw. gehobenen nicht-technischen Dienstes besitzen.

§ 3

Durchführung und Bekanntmachung der Ausleseverfahren

(1) ¹Die Ausleseverfahren nach § 2 finden in der Regel einmal im Jahr statt. ²Die Durchführung der Ausleseverfahren obliegt dem Prüfungsamt, das bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses eingerichtet ist.

(2) ¹Das Prüfungsamt macht die Durchführung der Ausleseverfahren unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der Form der Antragstellung, der vorzulegenden Nachweise sowie des Endes der Meldefrist im Staatsanzeiger bekannt, wickelt die Ausleseprüfungen ab und erlässt die hierfür erforderlichen weiteren Bestimmungen. ²Bei der Bekanntmachung ist auf die besonderen Einstellungsbedingungen für Schwerbehinderte sowie die Möglichkeit von Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren hinzuweisen.

§ 4

Prüfungsausschüsse und Aufgabenerstellung für die Ausleseprüfungen

(1) Für die Ausleseprüfungen im Rahmen der Ausleseverfahren zur Einstellung in Laufbahnen des gehobenen und des mittleren Dienstes besteht jeweils ein Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse sind besetzt mit dem Generalsekretär des Landespersonalausschusses und dem für das Ausleseverfahren zuständigen Referatsleiter bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sowie je elf weiteren Mitgliedern, die vom Landespersonalausschuss jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. ²Jedem Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zugeordnet.

(3) Für die Ausleseprüfung zur Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes bestellt der Landespersonalausschuss auf Vorschlag der Staatsministerien des Inneren, der Justiz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, der Finanzen, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie aller kommunalen Spitzenverbände jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied.

(4) ¹Für die Ausleseprüfung zur Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt der Landespersonalausschuss für jeden Fachbereich der Bayerischen Beamtenfachhochschule, für den das Ausleseverfahren durchgeführt wird, auf Vorschlag der gemäß Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BayBG zuständigen Staatsministerien, des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie der kommunalen Spitzenverbände jeweils ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. ²Weiteres Mitglied ist der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

(5) ¹Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt der Generalsekretär des Landespersonalausschusses.

²Der Vorsitzende wird von dem Referatsleiter der Geschäftsstelle vertreten, der für das Ausleseverfahren zuständig ist.

(6) Die Vertretung des Referatsleiters, der für das Ausleseverfahren zuständig ist, richtet sich nach der Geschäftsverteilung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses.

(7) Bei der Erstellung der Aufgaben für die Ausleseprüfungen leistet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Prüfungsausschüssen Amtshilfe; soweit es die Sachlage erfordert, beteiligt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hierbei das Staatsinstitut für Schulpädagogik und Bildungsforschung.

§ 5

Zulassung zu den Ausleseverfahren

(1) Zum Ausleseverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren Dienstes werden auf Antrag Bewerber zugelassen, die die in Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayBG genannten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen.

(2) Zum Ausleseverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des gehobenen Dienstes werden auf Antrag Bewerber zugelassen, die die in Art. 15 Abs. 1 BayBFHG genannten Vorbildungsvoraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Soweit die erforderlichen Vorbildungsvoraussetzungen noch nicht vorliegen, müssen sie bis zum Zeitpunkt der Einstellung erworben worden sein. ²Bewerber, die den Nachweis über den geforderten Bildungsabschluss noch nicht führen können, nehmen am Ausleseverfahren unter dem Vorbehalt teil, dass die entsprechenden Vorbildungsnachweise bis zu dem für die Einstellung maßgebenden Zeitpunkt bei der Einstellungsbehörde vorliegen.

(4) Bewerber, die die Einstellung bei einer staatlichen Verwaltung anstreben, sollen im Antrag auf Zulassung zum Ausleseverfahren angeben, in welcher der in § 1 genannten Laufbahnen sie in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden wollen.

§ 6

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Ausleseverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Abschnitt II

Ausleseverfahren

Erster Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 7

Gestaltung der Ausleseverfahren

(1) Im Rahmen der Ausleseverfahren haben die Bewerber eine Ausleseprüfung abzulegen und die schu-

lischen Leistungen in bestimmten Fächern (§§ 16 und 18) nachzuweisen, die im Rahmen der nach § 5 geforderten Schulbildung erzielt wurden.

(2) Die in das Ausleseverfahren einzubeziehenden Schulnoten sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Ausleseverfahren durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

§ 8

Zulassung zu den Ausleseprüfungen

¹Zu den Ausleseprüfungen nicht zugelassen werden Bewerber, deren Durchschnittsnote nach § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 1 schlechter als Note 3,5 ist. ²Bewerber, die den Nachweis gemäß § 7 Abs. 2 nicht bis zum Ablauf der Meldefrist vorgelegt haben, werden ebenfalls nicht zugelassen.

§ 9

Bewertung der Ausleseprüfungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsaufgaben erfolgt nach Punkten.

(2) Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Prüfungsordnung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, dass Zwanzigstelnoten auf der Grundlage der Punktebewertung der Prüfungsaufgaben erteilt werden.

(3) Soweit ein Bewerber an der Ausleseprüfung nur teilweise teilnimmt, werden die bearbeiteten Teile bewertet.

§ 10

Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens

¹Die Gesamtnote des Ausleseverfahrens berechnet sich aus der Note der Ausleseprüfung und der Durchschnittsnote der nach § 16 Abs. 1 oder § 18 Abs. 1 zu berücksichtigenden Schulfächer. ²Die Note der Ausleseprüfung zählt für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren Dienstes zweifach, die Durchschnittsnote der einbezogenen Fächer einfach; für die Einstellung in die Laufbahnen des gehobenen Dienstes zählen die Note der Ausleseprüfung 1,5fach und die Durchschnittsnote der einbezogenen Fächer einfach. ³Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 11

Versäumnis

Versäumt ein Prüfling die Prüfung ganz oder teilweise, besteht für ihn kein Anspruch auf Nachholung der Prüfung.

§ 12

Nichtbestehen des Ausleseverfahrens

Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

- der Bewerber nicht an der Ausleseprüfung teilnimmt oder
- die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist.

§ 13

Rangliste und Zuweisung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Nach Abschluss eines Ausleseverfahrens erstellt das Prüfungsamt (§ 3 Abs. 1 Satz 2) eine Rangliste der Bewerber, die erfolgreich an der jeweiligen Ausleseprüfung teilgenommen haben. ²Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet über die Reihenfolge in der Rangliste die Note in der Ausleseprüfung. ³Teilnehmer mit gleicher Note in der Ausleseprüfung erhalten insoweit den gleichen Rang.

(2) ¹Die Bewerber für den staatlichen Bereich, mit Ausnahme der Bewerber für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Polizeivollzugsdienstes, des Archiv- und des Bibliotheksdienstes sowie die Soldaten auf Zeit, die nach §§ 9 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) eingliederungsberechtigt sind und die sich um eine Vorbehaltstelle bewerben, werden den Verwaltungen durch das Prüfungsamt auf Grund des gemeldeten Bedarfs in der Reihenfolge der Rangliste zugewiesen (Zuweisungslisten). ²Soweit keine Zuweisung erfolgt, werden den ausbildenden Verwaltungen und der Vormerkstelle gesonderte Listen mit der Rangfolge ihrer Bewerber übermittelt (Sonderlisten). ³Den Verwaltungen, denen Bewerber zugewiesen wurden, wird für zusätzliche Einstellungen eine ergänzende Liste (Ersatzliste) zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Die Teilnehmer erhalten über das von ihnen erzielte Gesamtergebnis ein Prüfungszeugnis. ²Zugleich werden sie darüber unterrichtet, ob sie in die Zuweisungslisten aufgenommen werden konnten.

§ 14

Wiederholungsmöglichkeit, Geltungsdauer

¹Die Bewerber können an den Ausleseverfahren wiederholt teilnehmen, soweit sie die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. ²Ein Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das Einstellungsjahr Geltung, für das es durchgeführt worden ist; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

§ 15

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Die Einstellung hat grundsätzlich in der Reihenfolge der Rangliste (§ 13 Abs. 1) zu erfolgen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn erfüllt sind.

Zweiter Teil

Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes

§ 16

Schulische Leistungen

(1) ¹Für das Ausleseverfahren werden als schulische Leistungen die Noten der Fächer Deutsch sowie Mathematik oder Rechnungswesen berücksichtigt. ²Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen

ausgewiesen sind, sind sie in ganze Noten umzurechnen. ³Aus den jeweiligen Einzelnoten ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden.

(2) ¹Bei Bewerbern, die bei der Antragstellung den nach § 5 Abs. 1 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor Ablauf der Meldefrist zur Ausleseprüfung von der Schule ausgehändigten Jahreszeugnis (Kurszeugnis, Versetzungszeugnis) zu berücksichtigen.

(3) ¹Wer neben dem Zeugnis nach Absatz 2 Satz 1 weitere Abschlusszeugnisse besitzt, die als Vorbildungsvoraussetzung anerkannt werden, kann wählen, aus welchem der Zeugnisse die Noten genommen werden sollen. ²Soweit von einer Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, können die Noten jedoch nur einheitlich aus einem der Zeugnisse berücksichtigt werden. ³Die getroffene Wahl ist für die jeweils laufende Prüfung verbindlich.

(4) ¹Fehlt in dem maßgebenden Zeugnis die Bewertung im Fach Deutsch, hat sich der Bewerber der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses im Fach Deutsch zu unterziehen; die hierbei erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch. ²Fehlt die Bewertung im Fach Mathematik oder Rechnungswesen, ist die Note des Faches Wirtschaftsrechnen oder Fachrechnen heranzuziehen.

§ 17

Gegenstand der Ausleseprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren Dienstes

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben in der Ausleseprüfung nachzuweisen, dass sie über eine grundlegende Allgemeinbildung, über logisch-schlussfolgerndes Denkvermögen, über Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache sowie über eine hinreichende Belastbarkeit verfügen. ²Dabei sind insbesondere nachzuweisen

- Kenntnisse aus den Bereichen Erdkunde, Geschichte (Schwerpunkt 20. Jahrhundert), Wirtschaft und Recht (Grundlagen) sowie
- staatsbürgerliche Kenntnisse und
- sprachliche Fähigkeiten (ausreichende Kenntnisse in Grammatik und Rechtschreibung sowie Textverständnis und Fähigkeit zur Textgestaltung).

(2) ¹Die Ausleseprüfung wird an einem Tag schriftlich unter Aufsicht abgenommen. ²Die Prüfungszeit beträgt höchstens 4 Stunden.

Dritter Teil

Ausleseverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

§ 18

Schulische Leistungen

(1) ¹Für das Ausleseverfahren werden als schulische Leistungen die Noten der Fächer Deutsch und Mathe-

matik sowie die Note einer vom Bewerber zu wählenden Fremdsprache berücksichtigt. ²§ 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) ¹Bei Bewerbern, die bei der Antragstellung den nach § 5 Abs. 2 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ²Sofern Bewerber diesen Bildungsabschluss noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten vor Ablauf der Meldefrist zur Ausleseprüfung von der Schule ausgehändigten Jahreszeugnis zu berücksichtigen. ³Soweit die Zeugnisse aus der Kollegstufe eines Gymnasiums zugrunde zu legen sind, ist die Durchschnittsnote der Leistungen aus den beiden Ausbildungsabschnitten der dem Ablauf der Meldefrist jeweils vorhergehenden Jahrgangsstufe zu bilden.

(3) ¹Sofern ein maßgebendes Zeugnis keine Bewertung in einem für das Ausleseverfahren zu berücksichtigenden Fach (Absatz 1 Satz 1) enthält, ist insoweit auf ein Zeugnis abzustellen, das dem maßgebenden Zeugnis unmittelbar vorausgeht. ²Fehlt die Bewertung im Fach Deutsch, hat der Bewerber in diesem Fach an der Abschlussprüfung einer Fachoberschule teilzunehmen; die hierbei erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.

§ 19

Gegenstand der Ausleseprüfung für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen Dienstes

(1) ¹Die Prüfungsteilnehmer haben in der Ausleseprüfung nachzuweisen, dass sie über eine vertiefte Allgemeinbildung, über logisches, strukturelles, analytisches Denkvermögen und über Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache verfügen, Konzentrationsfähigkeit besitzen und belastbar sind. ²Dabei sind insbesondere Kenntnisse nachzuweisen

- in den Bereichen Erdkunde, Geschichte, Wirtschaft und Recht sowie
- über die staatlichen und politischen Grundlagen Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und
- über zeitgeschichtliche Ereignisse in Kultur und Politik.

(2) ¹Die Ausleseprüfung wird an einem Tag schriftlich unter Aufsicht abgenommen. ²Die Prüfungszeit beträgt mindestens 4 Stunden.

Vierter Teil

Besondere Vorschriften

§ 20

Gehobener Polizeivollzugsdienst

¹Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nehmen nach erfolgreich abgeschlossenem Ausleseverfahren in der Reihenfolge der Rangliste (§ 13 Abs. 1) nach dem jeweiligen Bedarf an einer Sportprüfung und an einem Eignungstest zur Prüfung der sozialen Kompetenz teil, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) erfüllen. ²Der Eignungstest dient insbe-

sondere der Feststellung der Fähigkeit zur Stressbewältigung und Konfliktfähigkeit der Bewerber. ³Sportprüfung und Eignungstest werden von der Einstellungsbehörde (§ 13 Abs. 1 Satz 3 LbVPol) durchgeführt. ⁴Die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst über die Sportprüfung sind sinngemäß anzuwenden. ⁵Der Eignungstest kann frühestens im Rahmen des darauffolgenden Ausleseverfahrens einmal wiederholt werden.

§ 21

Gehobener Archivdienst,
Gehobener Bibliotheksdienst

(1) Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes müssen nach der erfolgreichen Teilnahme am Ausleseverfahren das Lateinum oder Kenntnisse, die dem Lateinum entsprechen, nachweisen.

(2) ¹Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes haben nach der erfolgreichen Teilnahme am Ausleseverfahren zusätzlich zu der für die Zulassung zum Ausleseverfahren nachzuweisenden Fremdsprache (§ 18 Abs. 1 Satz 1) angemessene Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. ²Angemessene Kenntnisse liegen vor, wenn diese Fremdsprache in mindestens drei aufsteigenden Jahrgangsstufen geführt und in der dritten oder in einer weiteren aufsteigenden Jahrgangsstufe mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ³Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben die Bewerber eine schriftliche Aufgabe von mindestens 90 Minuten Dauer (Übersetzung ins Deutsche) in einer Fremdsprache ihrer Wahl zu bearbeiten; dabei muss mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. ⁴Die Prüfung wird von der Bayerischen Staatsbibliothek abgenommen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2000 in Kraft. ²Mit Ablauf des 14. Februar 2000 treten die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfVgD) vom 18. September 1990 (GVBl S. 420, BayRS 2038-3-1-2-F) und die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes (AuslVfVmD) vom 18. September 1990 (GVBl S. 424, BayRS 2038-3-1-3-F) außer Kraft.

§ 23

Übergangsregelung

Die Einstellung von Bewerbern, die an den Ausleseverfahren teilgenommen haben, deren Durchführung im Jahr 1999 bekannt gemacht wurde, richtet sich nach den in § 22 Satz 2 genannten Verordnungen und § 20.

München, den 8. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

282-2-11-1-W

Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung

Vom 1. Februar 2000

Auf Grund des Art. 9 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 241, BayRS 282-2-11-W), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 524), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 5. Februar 1991 (GVBl S. 49, BayRS 282-2-11-1-W), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 1999 (GVBl S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch die Worte „verfolgt damit“ ersetzt, außerdem wird das Wort „erfüllen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Beschlüsse des Stiftungsrats“ durch das Wort „Haushaltsgesetzgebung“ ersetzt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
 - cc) Nummer 6 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 werden durch den Landtag für fünf Jahre bestellt.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „oder dem Senat“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Absatz 1 Nr. 7“ durch „Absatz 1 Nr. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „Absatz 1 Nr. 8“ durch „Absatz 1 Nr. 7“ ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) In Nummer 4 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „Wirtschaft, Verkehr und Technologie“ und die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Fall der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Freistaat Bayern nicht mehr als sein eingezahltes Kapital und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 1. Februar 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-5-1-I

Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV)

Vom 21. Januar 2000

Auf Grund von

- Art. 123 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO),
- Art. 109 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 827, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542),
- Art. 103 Abs. 1 Satz 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Teil

Namen

§ 1

Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen

(1) Die amtliche Schreibweise der Namen von Gemeinden richtet sich nach dem vom Staatsministerium des Innern veröffentlichten Gemeindeverzeichnis.

(2) Die amtliche Schreibweise der Namen von Gemeindeteilen richtet sich nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Staatliche Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben im Schriftverkehr die amtliche Schreibweise zu verwenden.

§ 2

Änderung der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen

(1) Entscheidungen nach Art. 2 Abs. 2 GO sind auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen möglich.

(2) ¹Die nach Art. 2 Abs. 2 GO erforderliche Anhörung der beteiligten Gemeindebürger erfolgt in einer Bürgerversammlung, in der über die beabsichtigte Entscheidung formlos abgestimmt wird. ²Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gemeinde die Anhörung auch in anderer Weise durchführen. ³Anhörungsberechtigt sind, sofern der Gemeindegname geändert werden soll, alle Gemeindebürger, sofern nur der Name eines bewohnten Gemeindeteils erteilt, geändert oder aufgehoben werden soll, die in diesem Gemeindeteil wohnenden Gemeindebürger. ⁴Die Ge-

meinde legt der Rechtsaufsichtsbehörde einen Bericht über die Anhörung zusammen mit einer beschlussmäßigen Stellungnahme des Gemeinderats vor.

(3) Wird durch eine Namensänderung, die von einer Körperschaft beantragt wurde, die Änderung des Namens einer anderen Körperschaft erforderlich, so hat die Antrag stellende Körperschaft der anderen auf Verlangen die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 3

Namen gemeindefreier Gebiete

(1) ¹Das Landratsamt benennt die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon von Amts wegen oder auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) ¹Vor der Entscheidung über die Benennung sind die Eigentümer und die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigten Bewohner der gemeindefreien Grundstücke zu hören. ²§ 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Städte und Märkte

(1) Der Nachweis, dass eine Gemeinde die Bezeichnung Stadt oder Markt nach bisherigem Recht führt (Art. 3 Abs. 1 GO), wird durch das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung und das vom Staatsministerium des Innern veröffentlichte Gemeindeverzeichnis erbracht.

(2) ¹Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Stadt oder Markt ist beim Landratsamt einzureichen. ²Dem Antrag sind eine Abschrift des zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses sowie Kartenblätter und Fotografien beizufügen.

Zweiter Teil

Hoheitszeichen

§ 5

Wappen und Fahnen

(1) Geschichtlich im Sinn von Art. 4 Abs. 1 GO sind Wappen und Fahnen, wenn die Gemeinden sie bei In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung geführt haben.

(2) ¹Neue oder geänderte Wappen und Fahnen von Gemeinden müssen den heraldischen Anforderungen entsprechen und sich von anderen kommunalen Wap-

pen und Fahnen hinreichend unterscheiden. ²Wappen müssen nach ihrem Inhalt eine Beziehung zur Gemeinde haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen von Landkreisen und Bezirken.

(4) ¹Von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen und Fahnen ist die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch die Gebietskörperschaft zu unterrichten. ²Von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen ist außerdem das Bayerische Hauptmünzamt zu unterrichten.

§ 6

Dienstsiegel

(1) ¹Führt eine kommunale Gebietskörperschaft mehrere Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. ²Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. ²Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappen; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappen.

(3) ¹Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdrucksiegel aus Metall auszuführen. ²Das Prägesiegel zeigt Wappen und Schrift erhaben in Prägung. ³Das Farbdrucksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbdruck.

(4) ¹An Stelle eines Prägesiegels oder Farbdrucksiegels nach Absatz 3 kann ein Klebesiegel verwendet werden, das die Bezeichnung der kommunalen Körperschaft enthalten muss. ²Für die Abstempelung der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder werden Stempelplaketten verwendet, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. ³Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienst Siegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.

(5) Die für die Siegelführung einzelner kommunaler Behörden und Dienststellen und für die Siegelführung der Sparkassen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(6) ¹Dienstsiegel sind so zu verwahren, dass der Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen ist. ²Ihre Verwaltung soll einem Beamten übertragen werden.

(7) Bestellungen von Dienst Siegeln und Siegelmarken sind ausschließlich an das Bayerische Hauptmünzamt zu richten.

(8) ¹Nicht mehr verwendete Dienstsiegel mit kommunalen Wappen, die historischen oder künstlerischen Wert haben, sind im jeweiligen kommunalen Archiv oder von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zu verwahren. ²Andere ungültige oder nicht

mehr verwendete Dienstsiegel sind dem Bayerischen Hauptmünzamt zur Vernichtung zuzuleiten.

§ 7

Dienstsiegel der Gemeinden

(1) ¹Gemeindesiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen den Namen der Gemeinde. ²Gemeinden, die die Bezeichnung Stadt oder Markt führen, setzen diese Bezeichnung, die übrigen Gemeinden das Wort „Gemeinde“ ihrem Namen voran. ³Die Stadt München setzt das Wort „Landeshauptstadt“ voran.

(2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel.

(3) ¹Gemeindesiegel haben einen Durchmesser von 30 mm. ²Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden. ³Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte können ein Gemeindesiegel mit einem Durchmesser von 35 mm verwenden.

§ 8

Dienstsiegel der Landkreise

¹Landkreissiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis ...“. ²Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Landkreissiegel haben einen Durchmesser von 35 mm. ⁴Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.

§ 9

Dienstsiegel der Bezirke

¹Bezirkssiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Bezirk ...“. ²Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Bezirkssiegel haben einen Durchmesser von 35 mm.

§ 10

Dienstsiegel von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Kommunalunternehmen

(1) ¹Dienstsiegel von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Kommunalunternehmen tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft ...“, „Zweckverband ...“ bzw. den Namen des Kommunalunternehmens in Anführungszeichen. ²Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Kommunalunternehmen, die das Wappen einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirkes führen, führen es ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Im Übrigen gelten §§ 6 bis 9 entsprechend.

(2) Führt eine Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus, so kann sie das Dienstsiegel der Gemeinde führen, für die sie handelt.

Dritter Teil

Bestands- und Gebietsänderungen

§ 11

Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Verfahren zur Änderung des Gebiets oder Bestands von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten oder des Gebiets von Landkreisen und Bezirken werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Behörde durchgeführt, die für die Entscheidung zuständig ist. ²Wird über die Änderung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung entschieden, so führt das Staatsministerium des Innern das Verfahren durch. ³Ist das Staatsministerium des Innern oder eine Regierung für das Verfahren zuständig, so können mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise nachgeordnete Behörden beauftragt werden; die Beauftragung kann zurückgenommen werden.

(2) ¹Anträge auf Änderungen können von den Gebietskörperschaften, deren Bestand oder Gebiet geändert werden soll, oder, wenn sich der Antrag auf ein gemeindefreies Gebiet bezieht, von Eigentümern der betroffenen Grundstücke gestellt werden. ²Die Anträge sind zu begründen; ihnen ist ein Kartenblatt beizufügen, das die bisherigen und die in Aussicht genommenen Grenzen hinreichend deutlich erkennen lässt.

(3) Verfahren nach besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 12

Durchführung des Verfahrens

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind; soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Umfang des Änderungsverfahrens nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

(2) ¹Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen gegenwärtig oder zukünftig gemeindefreien Grundstücke und deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören; dabei ist ihnen

eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. ²Sind die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke nicht bekannt oder ist ihr Aufenthalt im Anhörungszeitraum nicht oder nur schwer zu ermitteln oder würde eine Benachrichtigung wegen der großen Zahl der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern, so kann die in Aussicht genommene Änderung im Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamts oder einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk amtlich bekannt gemacht werden; dabei ist auf die Gelegenheit zur Stellungnahme in der bestimmten Frist hinzuweisen.

(3) ¹Für die geheime Abstimmung der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbürger, deren kommunale Zugehörigkeit wechseln soll, bestimmt die nach § 11 Abs. 1 zuständige oder beauftragte Behörde die Fragen, über die abzustimmen ist, den Zeitpunkt, den Abstimmungsleiter und erforderlichenfalls die Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke und die Zusammensetzung eines Abstimmungsausschusses. ²Die Abstimmung ist von den Gemeinden, im gemeindefreien Gebiet vom Landratsamt durchzuführen. ³Die Vorschriften der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen über Abstimmungsräume, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen und Beschaffenheit der Stimmzettel finden entsprechende Anwendung.

§ 13

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2000 tritt die Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (BayRS 2020-5-1-I), geändert durch Verordnung vom 19. März 1998 (GVBl S. 220), außer Kraft.

München, den 21. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2210-2-10-2-WFK

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 25. Januar 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 9. September 1999 (GVBl S. 421), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 7 werden die Worte „Fachbereich Sozialwesen“ durch die Worte „Fachbereich Soziale Arbeit“ ersetzt.
2. § 5 wird
 - a) mit Wirkung vom 1. März 2000 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „Philosophische“ gestrichen.
 - bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. Fakultät für Kulturwissenschaften,“
 - cc) In Nummer 12 wird das Wort „Philosophische“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 13 wird das Wort „Philosophische“ gestrichen;
 - b) mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 12 wird der Zusatz „I“ gestrichen.
 - bb) Nummer 13 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Nummern 14 bis 19 werden Nummern 13 bis 18.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

München, den 25. Januar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

230-1-10-U

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Sechsten Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (6)

Vom 20. Januar 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), hat die Regierung der Oberpfalz die Sechste Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, und – zuletzt – der Ersten Änderung und der Fünften Änderung vom 12. April 1999, GVBl S. 222) für verbindlich erklärt.

Die Sechste Änderung betrifft die Überfachlichen Ziele sowie den Verkehr und das Nachrichtenwesen.

Die Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Amberg und Weiden i.d. OPf. sowie den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth zur Einsichtnahme für jedermann ab 16. Februar 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 16. Februar 2000 in Kraft.

München, den 20. Januar 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134